



Ortspolizeiliche Durchführungsverordnung

**auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg
vom 23.07.2025**

Gemäß Artikel 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

Der Gemeinderat stützt seine Entscheidung auf diverse Beschwerden der in der verordneten Zone lebenden Anrainer und beherbergten Gäste, welche in den letzten Jahren wiederholt auf Missstände zu Verletzungen des öffentlichen Anstandes hingewiesen und der Gemeinde St. Anton am Arlberg gegenüber dargelegt haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in der Sitzung von 23.07.2025 gemäß Artikel 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 89/2024 und in Verbindung mit § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023 zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Definition der Missstände

Verletzung des öffentlichen Anstandes

Im gesamten Ortsgebiet auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten,

- (1) in ungebührlicher Weise störenden Lärm hervorzurufen
 - a. Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretende Einwirkungen, wie insbesondere lautes Schreien zu verstehen.
 - b. Störender Lärm ist dann als ungebührlich hervorgerufen anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Lärmerregung führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

- (2) das öffentliche Urinieren und Defäkieren
- (3) das öffentliche Erbrechen/Übergeben
- (4) das Liegen oder Sitzen auf der Fahrbahn und dem Gehsteig
- (5) das willkürliche Abstellen, Verschieben oder Verstellen von Gegenständen wie Skiständern, Schildern, Schneestangen, sowie vergleichbare Objekte und Sachen
- (6) das Öffnen von Kanaldeckeln

Der Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Zeitraum

Diese Verordnung gilt ganzjährig ab 1.11.2025, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 3 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft. Auch der Versuch ist nach dieser Bestimmung strafbar.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Helmut Mall

Angeschlagen am: 28.7.2025

Abgenommen am: